

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

vereinbart zwischen

- der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Gemeinde“ genannt und der
- Pfarrcaritas Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Pfarrcaritas“ genannt, wie folgt:

I. Grundlagen des Arbeitsübereinkommens

In diesem Arbeitsübereinkommen wird die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pfarrcaritas zum Betrieb und zur Finanzierung inkl. Abgangsdeckung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde geregelt, welche laut Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

Als wesentliche Bestandteile dieses Arbeitsübereinkommens gelten alle für die Kinderbetreuung relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz, Oö. Kinderbildungs- und -betreuung-Dienstgesetz, sowie alle weiteren konkret einschlägigen rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Zur besseren Lesbarkeit werden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in weiterer Folge „Kinderbetreuungseinrichtung“ genannt.

II. Betroffene Kinderbetreuungseinrichtungen

- I. Derzeit dreigruppiger Kindergarten Riedau, statist. Kennzahl 414226, Marktplatz 95/96, 4752 Riedau, situiert auf dem Grundstück Nr. 61 ~~und~~ ~~-99~~, EZ 84; KG 48129 Riedau
- II. Derzeit eingruppige Krabbelstube Riedau, statist. Kennzahl 414118, Marktplatz 95/96, 4752 Riedau, situiert auf dem Grundstück Nr. 61 ~~und~~ ~~-99~~, EZ 84; KG 48129 Riedau

III. Eigentumsverhältnisse

Die Marktgemeinde Riedau ist Eigentümerin nachstehend angeführter **Gebäude** der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Siehe dazu auch aktueller Lageplan lt. Geometer DI Johann Reifeltshammer vom 19.12.2023

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

Die Pfarrcaritas hat die oben angeführten Gebäude aufgrund des Pachtvertrages vom 27.06.2024 gepachtet. Die gesamten Pachtgegenstände unterliegen dem OÖ KBBG, LGBl Nr. 39/2007 LGBl Nr. 39/2007 in der geltenden Fassung. Die Nutzung der gesamten Pachtgegenstände ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Die **Grundausstattung** und das **Inventar** der Kinderbetreuungseinrichtungen werden im Einvernehmen beider Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der genehmigten Budgets erstellt und bei Bedarf ergänzt. Die Marktgemeinde ist dabei alleiniger Eigentümer der Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Ankauf und ev. Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Innen- und Außenausstattung obliegt der Marktgemeinde Riedau gemäß der abgestimmten und genehmigten Budgets.

IV. Rechte und Pflichten – Pfarrcaritas

- A. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung iSd. § 3 Abs. 4 Oö. KBBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBBG maßgeblich. Bei der Aufnahme der Kinder sind die allenfalls von der Gemeinde festgelegten und bekanntgegebenen Reihungs- und Aufnahmekriterien anzuwenden. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorgemerkten Kinder aufgenommen werden, so sind gemäß § 12 Abs. 3 Oö. KBBG Kinder aus dem eigenen Gemeindegebiet bevorzugt aufzunehmen.

Die Gruppen sind grundsätzlich mit der in § 7 Oö. KBBG geregelten bzw. in der Verwendungsbewilligung vorgeschriebenen Kinderhöchstzahl zu führen. Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, die jeweilige Gruppenhöchstzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, § 7 Absätze 4 bis 8 Oö. KBBG sind dabei zu berücksichtigen.

Die Vergabe von Plätzen an Kinder außerhalb der Marktgemeinde Riedau ist mit der Gemeinde abzustimmen und setzt das Vorliegen einer Übernahme-Erklärung für den Gastbeitrag durch die Wohnortgemeinde des jeweiligen Kindes voraus.

- B. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtungen auf ihre Kosten bedarfsgerecht und im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen zu führen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

Die dafür notwendige Festlegung der Organisationsform erfolgt jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde bis Ende Mai, insbesondere Anzahl und Art der Gruppen, Tagesöffnungszeiten und betriebsfreie Zeiten sind im Einvernehmen festzulegen.

Dies erfolgt im Rahmen der § 16 und § 17 Oö. KBBG (Entwicklungskonzept, bedarfsgerechtes Angebot, Bedarfserhebung).

Dabei sind die Eltern gemäß § 15 Oö. KBBG in geeigneter Weise einzubinden und die tatsächlichen Besuchszeiten laut Referenzzeitraum zu berücksichtigen (siehe Punkt VIII).

C. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

D. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtungen notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

E. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen.

F. Die Pfarrcaritas ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Die Pfarrcaritas behandelt das gesamte Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. gemäß den Dienst- und Besoldungsordnungen für Dienstnehmer*Innen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz - sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Personals zu überwachen.

Der Personaleinsatz hat gemäß § 11 OÖ KBBG und Erläuterungen lt. Bildungsdirektion Oberösterreich (Oö. Kindernet) zu erfolgen.

Personelle Änderungen von Leitungspositionen bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses für Finanzen der Pfarre. Die Pfarre informiert die Gemeinde vor endgültiger Neubesetzung einer Leitungsposition.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

G. Die Pfarrcaritas ist berechtigt, die Betriebsführung der Einrichtungen per Betriebsführungsvertrag an die Caritas für Kinder und Jugendliche, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84b (kurz: CKJ) oder an einen allfälligen Rechtsnachfolger der CKJ zu übertragen.

V. Rechte und Pflichten – Gemeinde

A. Bei Einstellung von Hilfspersonal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen.

B. Entsprechend § 25b OÖ KBBG hat die Gemeinde das Recht, die Weitergabe der von der Pfarrcaritas gemäß § 25a OÖ KBBG verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Bedarf zu verlangen.

Die Daten werden von der Pfarrcaritas als automatisch aus dem derzeit eingesetzten Verwaltungsprogramm „KitaWeb“ generierte Excel-Berichte per Mail an die Gemeinde weitergegeben.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

VI. Tarifordnungen

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung (Betreuungsbeiträge, Werkbeiträge, Busbeiträge, Sozialförderung, etc.) sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben und sozial gestaffelt festsetzen.

Die dafür notwendigen Festlegungen in den Tarifordnungen erfolgen jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde bis Ende Mai. Dies setzt jedoch einen Beschluss des Gemeinderates fest. Der Beschluss wird jährlich bereitgestellt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Pfarrcaritas auf ein begründetes Ansuchen im Einvernehmen mit der Gemeinde den Elternbeitrag – sofern zulässig – zur Gänze nachsehen.

Die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen an Eltern ist mit der Gemeinde abzustimmen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

VII. Budgetplanung

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis Ende Oktober ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem bedarfsgerechten Betrieb (siehe Pkt. IV / B) der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Diese Budgetplanung ist mit der Gemeinde schon soweit vorweg abzustimmen, dass der reibungslose Betrieb der Einrichtungen, v.a. auch die am Arbeitsjahr orientierte Personaleinsatzplanung, gesichert ist.

Auf Basis der tatsächlichen Kinder-Besuchszeiten in den vom Ld. OÖ festgelegten Referenzwochen wird der geplante Personaleinsatz zusätzlich evaluiert und bei Bedarf im Einvernehmen zwischen Pfarrcaritas und Gemeinde angepasst.

Die Budgetplanung beinhaltet sämtliche Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes auf Basis von:

- vereinbarten Tages- und Jahresöffnungszeiten
- angemeldeten Kindern inkl. Integrations- und Sprachförderkindern
- den sich aus dem abzudeckenden Betreuungsbedarf ergebenden Dienst- und Personalplänen (Mindestpersonaleinsatz lt. gesetzlichen Vorgaben ist einzuhalten!)
- Erfahrungs- und Verbrauchswerten bei Betriebskosten und Sachaufwand aus den Vorjahren
- Aufwendungen für Personalverrechnung, Betriebsführung inkl. Rechnungswesen und KitaWeb-Verwaltungssoftware
- Aufwendungen zur MVK und für tatsächlich zu leistende Abfertigungszahlungen
- Pauschalen zur Abdeckung von kleineren Instandhaltung der Ausstattung von Freiflächen/Spielplätzen und der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten um jederzeit einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb der Einrichtungen gewährleisten zu können.

Zusätzlich ist in Abstimmung mit der Gemeinde ein jährliches Budget für Investitionen und ev. Instandhaltungen (Gebäude und Ausstattung ist im Eigentum der Gemeinde) zu erstellen.

Dieses und geplante Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. Betriebskosten der im Gemeindееigentum befindlichen Gebäude) werden ergänzend zum Betriebsbudget abgebildet (Darstellung Gesamt-Struktur der Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen).

Wesentliche Budgetabweichungen und Budgetänderungen werden von der Pfarrcaritas rechtzeitig und ehestmöglich an die Gemeinde kommuniziert, vor allem, um notwendige Budget-Änderungen abstimmen und einvernehmlich festlegen - und in den zuständigen Gremien beschließen zu können.

Im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets steht es der Pfarrcaritas frei, über die Mittel zu verfügen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

VIII. Finanzierung des laufenden Betriebes

Zur Finanzierung des laufenden Betriebes leistet die Gemeinde an die Pfarrcaritas Akontozahlungen.

Die Höhe der Akontozahlungen orientiert sich am Betriebsabgang lt. vereinbartem Budget und wird in 4 Raten, jeweils zu Quartalsbeginn am 10. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober zur Auszahlung gebracht. Damit die Raten ausbezahlt werden, bitte um kurze schriftliche Abstimmung mit der Marktgemeinde Riedau.

Ein eventuell zusätzlicher Finanzierungsbedarf ist einvernehmlich abzustimmen.

IX. Abrechnung & Abgangsdeckung

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung über die Führung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Februar zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, auf Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Grundlage der Abgangsdeckung ist das durch den Gemeinderat genehmigte Budget und die ev. unterjährig vereinbarten und beschlossenen Budget-Änderungen (siehe Pkt. VII).

Ergibt sich aus der geprüften und durch die Gemeinde genehmigten Jahresabrechnung, dass der Abgang über den geleisteten Akonti liegt, erfolgt eine Nachverrechnung durch die Pfarrcaritas an die Gemeinde. Ergibt sich aus der geprüften und durch die Gemeinde genehmigten Jahresabrechnung, dass der Abgang unter den geleisteten Akonti liegt, erfolgt eine Rückzahlung auf die Akonti des Folgejahres durch die Pfarrcaritas an die Gemeinde.

Prüfung, Genehmigung und Ausgleich ev. offener Salden hat längstens binnen drei Monaten ab Vorlage der Jahresabrechnung zu erfolgen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

X. Gültigkeit, Kündigung

Dieses Arbeitsübereinkommen tritt mit Beginn des Kindergarten-Arbeitsjahres 2024/25 (01. September 2024) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gleichzeitig tritt das Arbeitsübereinkommen vom 17.10.2013 außer Kraft. Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen ebenso aufgehoben.

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Pacht-/Miet-Gegenstandes abgeschlossene Pacht-/Miet-Vertrag endet, siehe Pkt. III und Beilage.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres (gem. OÖ. KBBG der 31.08.) mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis oder Teile davon mittels eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 21a Oö. KBBG) erfüllt sind oder wenn sonstige die Kinderbetreuungseinrichtungen betreffende Bestimmungen des Oö. KBBG dies erfordern oder wenn wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens vom Vertragspartner trotz vorheriger Aufforderung nicht eingehalten werden.

Bei Beendigung des Arbeitsübereinkommens hat eine abschließende Abrechnung, Ablauf wie Punkt X, davon abweichend zum Ende des Arbeitsjahres (31.8. = Kündigungstermin) zu erfolgen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

XI. Sonstiges

Sowohl Pfarrcaritas wie auch Gemeinde verpflichten sich und Ihre MitarbeiterInnen zur Verschwiegenheit im Rahmen des gesetzlich zulässigen über alle im Rahmen dieses Arbeitsübereinkommens bekannt gewordenen und bekannt werdenden Informationen, ganz besonders bezüglich verarbeiteter personenbezogener Daten von Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, kann ein Beirat eingesetzt werden, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas besteht. Der/die Vorsitzende wird von der Pfarrcaritas nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und der Pfarrcaritas wird dadurch in keiner Weise berührt.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der in den jeweils zuständigen Gremien notwendigen Beschlüsse.

Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

Das Arbeitsübereinkommen bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung sowie der Zustimmung des Gemeinderates.

XII. Beilagen:

Lageplan vom 19.12.2023

Pachtvertrag vom 27.06.2024

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE

Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

XIII. Beschluss

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen.

Dieses Übereinkommen wurde mit Beschluss des FA Finanzen vom 28.05.2024 und des Pfarrgemeinderates vom 11.06.2024 genehmigt.

....., am

....., am

Für die Gemeinde:

Für die Pfarrcaritas

.....
Bürgermeister Markus Hansbauer

.....
Pfarrer Lic. Theol. Karl Mittendorfer

.....
Obfrau Regina Vormayr